Amtsgericht Uelzen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 12/25 05.11.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 11. Februar 2027, 10:00 Uhr,

im Amtsgericht Fritz-Röver-Str. 5, 29525 Uelzen, Saal 2, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Holxen Blatt 189 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Holxen	2	70/6	Gebäude- und Freifläche, Zum Sieken 9	2623

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.08.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 230.000,00 €

Objektbeschreibung:
Wohngrundstück mit Wohnhaus und Nebengebäude

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.zvg.com und www.zvg-portal.de**

Buttler
Rechtspflegerin